MARKT SCHWABEN



Hygienekonzept Bücherei Markt Markt Schwaben

(Stand 22.04.2020, aktualisiert 05.05.2020, zuletzt geändert 16.06.2021)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

1. Zutritt Bücherei/Besucherverkehr

Es dürfen folgende Personen sich generell nicht in der Bücherei aufhalten;

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs-oder Geschmacksinnes).

Die Nutzung der Bücherei ist unter Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern sowie der Zutritt mit einer FFP2-Maske – Mund/Nasen-Schutz erlaubt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BaylfSMV durchzuführen.

Diese sieht eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. bzw. Adresse) einer Person je Hausstand und Tag/Uhrzeit des Aufenthaltes vor. Eine Weitergabe dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten (Art. 13 DSGVO).

In Büchereien wird die Erfassung der Kontaktdaten durch das Verbuchen der Medien dokumentiert.



2. Aufenthalt/Kulturelle Veranstaltungen

Entsprechend den Vorgaben für Kulturelle Veranstaltungen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, sowie pro Person $10m^2$. Somit ist der Aufenthalt in der Bücherei auf maximal 20 Personen beschränkt – zuzüglich dem Personal. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 des BaylfSMV vorlegen. Lesungen können vorrangig im Freien unter den Vorgaben des Mindestabstandes erfolgen.

3. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BaylfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Bücherei vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

4. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Eine Beratung der Ausleiher am Regal durch Beschäftigte der Bücherei findet mit ausreichendem Sicherheitsabstand und Maske statt.

5. Mund-Nase-Schutz

Von jedem Besucher ist bei Betreten des Objektes eine FFP2-Maske zu tragen. Dem Personal wird eine OP-Maske zur Verfügung gestellt und soll getragen werden. Diese werden durch den jeweiligen Vorgesetzten ausgehändigt. An der Aus- oder Rückgabetheke hinter Schutzwänden entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

6. Räumlichkeiten

Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch durch die Beschäftigten das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen, Kontaktflächen genannt, bei. Desinfektionsmittel werden durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In allen Räumen ist ausreichender Abstand von 1,5m sicherzustellen, z. B. Tische und Stühle werden entsprechend so angereiht, dass der Mindestabstand unter Besuchern eingehalten werden kann.

Im Bereich der Kundentresen sind transparente Abtrennungen installiert.

7. Lüftung

Durch regelmäßiges Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert. Die Besucherräume sind regelmäßig, mindestens halbstündlich, durch Stoßlüftung zu lüften, um die Luftqualität zu fördern. Zugluft ist im Bereich der Beschäftigten zu verhindern.



8. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Bei einem Personenwechsel am Arbeitsplatz werden Tastatur, andere Eingabegeräte und Telefon etc., die von den Bediensteten berührt werden, mit einer Desinfektionslösung abgewischt. Hinweise für die Besucherinnen und Besucher sind anzubringen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

9. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen informiert die Büchereileitung die Beschäftigten umfassend durch Unterweisung. Die Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, "Hust- und Niesetikette", Handhygiene, PSA) wird hingewiesen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Pausenzeiten sind zur Vermeidung von Kontakten aufeinander abzustimmen.

11. Besprechungen

Besprechungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Wenn sie unvermeidbar sind, muss ausreichender Abstand (min. 1,5 m) zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sein.

12. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/Arzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollten Gäste in der Bücherei während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Objekt zu verlassen und das Personal zu informieren. Es gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes.

Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Falls erforderlich, kann vom Markt eine von ihm beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.

Der Schulbetrieb bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Hygienekonzept der Bücherei Markt Schwaben tritt ab 16.06.2021 in Kraft. Es gilt, solange es nicht geändert oder widerrufen wird. Es kann jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden.

Markt/\$chwaben, den 21.06.2021

Michael Stolze Erster Bürgermeister